

Protokollnotiz:

Herr Schell erkundigt sich außerhalb der TOP nach den rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Möglichkeit, ob man gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses und Mitglied eines Wahlvorstandes sein kann wenn man bis zu den Kommunalwahlen an keiner Sitzung des Wahlausschusses teilgenommen hat.

Frau Steinbeck teilt daraufhin mit, dass gem. §§ 2 Abs. 1 KWahlG, 1 Ziffer. 1 KWahlO i.V.m. § 2 Absatz 7 KwahlG auch die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses nur einem Wahlorgan angehören dürfen, unabhängig davon, ob Sie an einer Sitzung teilgenommen haben.